



AMTSGERICHT GLADBECK

BESCHLUSS

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

Stadt Gladbeck, Stadtkasse, Postfach 603, 45956 Gladbeck

Gläubigerin und Erinnerungsgegnerin,

gegen

~~Wolfgang Essing, Gladbecker Str. 37, 45956 Gladbeck,~~

Erinnerungsführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop

wird der sofortigen Beschwerde des Erinnerungsführers vom 23.02.2015 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gladbeck vom 18.02.2015 abgeholfen.

Der Beschluss des Amtsgerichts Gladbeck vom 18.02.2015 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beschluss des Amtsgerichts Gladbeck vom 07.06.2011 auf Zwangsversteigerung des Teileigentums in das Grundstück ~~Schwelmer Str. 38~~, Ladenlokal 130 in

Gladbeck, Flur ~~336~~, Flurstück ~~87~~, Grundbuch von Gladbeck, Blatt ~~2358~~ wird aufgehoben.

Gründe:

Mit Antrag vom 19.05.2011 hat das Stadt Gladbeck als Schuldnerin gegen die damalige Eigentümerin des streitgegenständlichen Grundstücks ~~Z. 1088/38/130~~ die Anordnung der Zwangsversteigerung in das Grundstück ~~S. 1088/38/130~~, 38, Ladenlokal 130 in Gladbeck, Flur ~~336~~, Flurstück ~~87~~, Grundbuch von Gladbeck, Blatt ~~2358~~ beantragt. Hintergrund sind Forderungen aus Grundbesitzabgaben.

Das Amtsgericht Gladbeck ordnete die Versteigerung des Teileigentums mit Beschluss vom 07.06.2011 an.

Zugunsten des Klägers ~~Klaus Jürgen Köster~~ ist im Grundbuch eine Rückauflassungsvormerkung vom 23.11.2009 eingetragen.

Am 25.10.2013 wurde Herr ~~Klaus Jürgen Köster~~ aufgrund der Auflassung vom 29.07.2011 als Eigentümer eingetragen.

Mit Schreiben vom 24.11.2014 legte Herr ~~Klaus Jürgen Köster~~ durch seine Verfahrensbevollmächtigte Erinnerung gegen die Zwangsversteigerung ein.

Das Gericht wies die Erinnerung mit Beschluss vom 18.02.2015 zurück. Gegen diesen Beschluss legte der Erinnerungsführer rechtzeitig sofortige Beschwerde ein.

Der sofortigen Beschwerde war vorliegend abzuhelpfen.

Die Erinnerung vom 24.11.2014 ist zulässig und begründet.

Der Erinnerungsführer ist als Dritter berechtigt das Erinnerungsverfahren durchzuführen, da er als neuer Eigentümer des streitgegenständlichen Grundstücks beschwert ist und wie ein Schuldner behandelt wird.

Durch den Beschluss des Amtsgerichts Gladbeck vom 07.06.2011 erfolgte die Anordnung der Zwangsversteigerung. Die Zwangsversteigerung ist vorliegend allerdings gem. § 28 ZVG unzulässig.

Der Erinnerungsführer wurde am 25.10.2013 aufgrund der Auflassung vom 29.07.2011 als Eigentümer eingetragen. Die Auflassung erfolgte aufgrund der Rückauflassungsvormerkung vom 23.11.2009. Das vom Erinnerungsführer am 29.07.2011 ausgeübte Recht auf Rückauflassung führt gem. § 883 Abs. 2 BGB dazu, dass die Anordnung der Zwangsvollstreckung, welche erst nach der Eintragung der Vormerkung, ihm gegenüber unwirksam ist, da sie den Anspruch beeinträchtigen würde.

